36 bündner woche Mittwoch, 25. Juli 2018

Tiere im Recht

WAS IST BEI EINER TIERPENSION ZU BEACHTEN?



Gieri Bolliger, Rechtsanwalt und Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht, Zürich.

Eine «Büwo»-Leserin aus Tiefencastel fragt:

«Weil sich während meiner vierwöchigen USA-Reise keiner meiner Nachbarn um meine beiden Katzen Vasco und Nero kümmern kann, möchte ich die beiden vorübergehend in einem Tierheim unterbringen. Ist es richtig, dass Tierheime auch Ferientiere aufnehmen? Worauf habe ich bei der Wahl der Unterbringung zu achten?» Unser Experte antwortet:

«Ja, viele Tierheime nehmen neben heimatlosen auch Pensionstiere auf. Die tierlichen Feriengäste sind eine sichere Einnahmequelle für das Heim, und zudem kann auf diese Weise verhindert werden, dass ein Halter sein Tier einfach aussetzt. Statt in einem konventionellen Tierheim kann man sein Tier auch in einer Tierpension unterbringen, die ausschliesslich tierliche Feriengäste aufnimmt. Eine Alternative zu herkömmlichen Tierpensionen bieten sogenannte Katzen- oder Hundehotels, in denen die Tiere häufig grosszügiger gehalten und individueller betreut werden.

Das hat aber selbstverständlich auch seinen Preis.

Eine Auswahl an Unterkünften für Ihre beiden Kater finden Sie beispielsweise auf der Website der Schweizerischen Tiermeldezentrale stmz.ch oder der Vermittlungsplattform petfinder.ch. Sie sollten unbedingt frühzeitig einen Platz reservieren, denn gerade während der Schulferien sind Tierpensionen schon Monate im Voraus ausgebucht.

Wenn Sie sich für eine Tierpension interessieren, sollten Sie diese nach telefonischer Voranmeldung besichtigen, um einen eigenen Eindruck zu erhalten. Wichtig ist, dass Sie sich dabei die Tiere und sämtliche Einrichtungen ansehen und das Personal kennenlernen. Sie sollten sich auch darüber informieren, wie viele Tiere von einem Pfleger betreut werden, welches Futter sie bekommen, ob Sie allenfalls auch das eigene Futter mitbringen können und wie oft und wie lange die Tiere Auslauf erhalten. Abzuraten ist von Tierpensionen, in denen die tierlichen Feriengäste dauernd in Bo-

xen untergebracht sind. Wie in der privaten Haltung sollten sozial lebende Hunde und Katzen nur ausnahmsweise einzeln gehalten werden. Eine Boxenhaltung kommt nur für Einzelgänger infrage, wobei auch diesen Tieren täglich genügend Auslauf geboten werden muss. Besonderes Augenmerk sollten Sie zudem auf Hygiene, Platzverhältnisse, Zusammensetzung der Tiergruppen und die Einrichtung der Gehege richten. So beispielsweise braucht es in Katzengehegen erhöhte Flächen sowie Kratz- und Versteckmöglichkeiten.

Wichtig ist ausserdem, dass die Tiere geimpft sind. Beim Eintritt in die Tierpension sollten die Impfungen bei regelmässig geimpften Tieren nicht mehr als ein Jahr zurückliegen, bei unregelmässig geimpften höchstens 30 Tage. Wenn eine Tierpension diesen Nachweis nicht verlangt, sollten Sie Ihre beiden Kater dann dort nicht unterbringen. Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass auch die anderen Tiere nicht geimpft sind, was für die beiden ein Gesundheitsrisiko wäre.



Haustiere brauchen während der Ferien einen sicheren Platz.

Bild Gabriela Neumeier/Pixelio

TIERE IM RECHT

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktionierts:
Senden Sie einen Kurzbrief
mit dem Vermerk «Büwo» an
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

Mittwoch, 25. Juli 2018 bündner woche | 37

Tiere im Recht

WAS WIRD IM PENSIONSVERTRAG GEREGELT?

Von Gieri Bolliger / Michelle Richner, Tier im Recht

Nimmt ein Heim Pensionstiere auf, geht es als Gastwirt mit dem Eigentümer des Tieres eine Sonderform eines sogenannten Beherbergungsvertrags ein. Darin werden unter anderem die Dauer der Unterbringung, der Preis und die Haftung für Schäden geregelt. Aus Beweisgründen empfiehlt sich dringend eine schriftliche Regelung, auch wenn ein mündlicher Vertrag ebenso gültig ist. Während der Vertragszeit ist die Pension für Unterkunft, Fütterung, Auslauf, Betreuung und Sicherheit der tierlichen Bewohner verantwortlich.

Beim Preis, den der Tierhalter der Pension für die Unterbringung bezahlt, handelt es sich meist um eine Tagespauschale, die je nach Tierart und Pension unterschiedlich hoch ist. Oft ist mit Kosten von etwa 20 bis 40 Franken pro Tag zu rechnen. Der Halter kann sein Tier unabhängig von einem vereinbarten Rückgabezeitpunkt jederzeit wieder nach Hause mitnehmen, während die Pension es nur dann frühzeitig zurückgeben darf, wenn sie aus unvorhersehbaren Gründen nicht mehr in der Lage ist, es länger unterzubringen. Dies trifft etwa zu, wenn sich ein Tier wider Erwarten als sehr aggressiv oder gefährlich erweist und der Pension die notwendigen baulichen Sicherheitsvorkehrungen fehlen.

Wird die Dauer des Aufenthalts im Voraus nicht festgelegt, kann die Pension das Tier jederzeit zurückgeben. Ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Halters darf sie es nicht für eigene Zwecke verwenden. Die Tierpension ist also nicht berechtigt, eine Hündin von einem als Feriengast gehaltenen Zuchtrüden decken zu lassen.

Aus haftpflichtrechtlicher Sicht gilt es vor allem zu beachten, dass eine Pension während des Aufenthalts eines Tieres als dessen Halterin gilt, welche die Tierhalterpflichten sorgfältig und im Interesse des Halters auszuführen hat. Zudem ist sie dafür verantwortlich, dass dem Tier nichts passiert, es nicht entläuft oder sogar während des Aufenthalts gestohlen wird. Die Tierpension haftet nur dann nicht, wenn sie nachweisen kann, dass sie das Tier mit aller nach den Umständen gebotenen Sorgfalt beherbergt und beaufsichtigt hat oder dass der Schaden auch eingetreten wäre, wenn sie entsprechend sorgfältig gehandelt hätte.

Der Tierhalter kann der Tierpension Anweisungen erteilen, etwa darüber, welches Futter verwendet wird oder dass sein Tier nicht zusammen mit anderen untergebracht werden soll. Hält sich die Pension nicht an solche - am besten schriftlich festgehaltene - Weisungen, hat sie für allfällige Schäden, so beispielsweise für die daraus entstandenen Tierarztkosten, aufzukommen. Zudem haftet die Tierpension auch für Schäden, die ein Tier während seines Ferienaufenthalts anrichtet. Beisst ein Pensionshund einen Besucher oder reisst er sich beim Spaziergang los und verursacht einen Verkehrsunfall, muss also die Pension - und nicht der Eigentümer - hierfür geradestehen. Ist der Hund aber beispielsweise sehr bissig, ist der Eigentümer verpflichtet, dies den Pensionsverantwortlichen mitzuteilen. Tut er es nicht, haftet er für dadurch entstandene Schäden selber.



Beim Tierpensionsvertrag: Tiereigentümer und Halter der Tierpension haben beide Rechte und Pflichten. Bild Gabriela Neumeier/Pixelio

WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen

zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren.

Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.tierimrecht.org